

Zertifizierung

Mengenstromnachweis nach Verpackungsverordnung

Die Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) fordert von Herstellern und Vertreibern von Verkaufsverpackungen den Nachweis, dass sie die von ihnen in Verkehr gebrachten Verpackungen zurücknehmen und einer Verwertung zuführen. Betroffen sind sowohl duale als auch Selbstentsorgungssysteme.

Der Mengenstromnachweis enthält Daten über die ordnungsgemäße Sammlung, Sortierung und Verwertung von Verkaufsverpackungen, aufgeteilt nach den einzelnen Materialien.

Zu Erbringen ist der Nachweis für das abgelaufene Jahr jeweils zum 1. Mai des folgenden Jahres. Er stellt dar, welche Erfassungsmengen erzielt und welche Mengen einer Verwertung zugeführt wurden. Die Mengen sind im Anhang I Nr. 1 Abs. 1 zu § 6 VerpackV geregelt (Glas 75%, Weißblech 70%, Aluminium 60%, Papier/Pappe/Karton 70%, Kunststoffverpackungen 60%).

Die Erfüllung der Erfassungs- und Verwertungsanforderungen ist durch einen unabhängigen Sachverständigen auf der Grundlage der Nachweise zu bescheinigen.

Die bregau zert GmbH bietet Ihnen durch behördlich anerkannte und unabhängige Sachverständige gemäß § 6 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Anhang I Nr. 2 Abs. 2 VerpackV die Überprüfung Ihres Mengenstromnachweises an.

Die Prüfung beinhaltet grundsätzlich folgende Punkte:

1. Ausschließlicher Bezug des Mengenstromnachweises auf Verkaufsverpackungen gemäß Punkt 2 dieser Rahmenbedingungen.
2. Rücknahme der Verpackungen am Ort der tatsächlichen Übergabe der Verpackung oder in dessen unmittelbarer Nähe gemäß Punkt 1.1 dieser Rahmenbedingungen.
3. Vollständigkeit der vertraglichen Vereinbarung mit beauftragten Dritten gemäß Punkt 1.7 sowie 1.3 dieser Rahmenbedingungen.
4. Korrekte und vollständige Bezeichnung aller am Mengenstrom Beteiligten gemäß Punkt 1.4 dieser Rahmenbedingungen.
5. Vollständigkeit des Mengenstromnachweises einschließlich des Vorliegens von Wiegescheinen/sonstigen Dokumenten gemäß Punkt 1.4 i. V. m. Punkten 2.2.4, 3.4 und 3.5 dieser Rahmenbedingungen.
6. Sofern Gutachten von anderen unabhängigen Sachverständigen vorgelegt werden, soll geprüft werden, ob diese Gutachten rechnerisch nachvollziehbar und plausibel sind.
7. Sofern bei der rechnerischen Ermittlung der Erfassungs- oder Verwertungsmengen bestimmte Verfahren zugrunde gelegt werden, sollen diese auf ihre Eignung überprüft werden.

8. Sofern der Mengenstromnachweis in Volumeneinheit geführt wird, soll geprüft werden, ob die angegebene Schüttdichte plausibel ist.

Die Prüfung schließt mit Vorlage eines schriftlichen Prüfberichtes sowie einer Bescheinigung des Sachverständigen über die Einhaltung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen gemäß VerpackV ab.

Wünschen Sie weitere Informationen oder ein Angebot zur Überprüfung Ihres Mengenstromnachweises? Dann rufen Sie uns an oder senden Sie uns eine eMail zwecks Terminabsprache. Wir stehen Ihnen gerne in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner:

Silja Meiners (s.meiners@bregau.de)

Dr. Hans Schrübbers (h.schruebbers@bregau.de)

Dr. Rainer Sommer (r.sommer@bregau.de)

bregau zert GmbH

Mary-Astell-Straße 10

28359 Bremen

Telefon +49 (421) 2 20 97 - 50

Telefax +49 (421) 2 20 97 - 555

E-Mail kontakt@bregau.de

www.bregau.de